



nehmend bedeutsamer Beitrag zur Gestaltung und Erhaltung der Umwelt - ermöglicht werden soll. Selbstverständlich unter Beachtung und Maßgabe der im Budget des Landes jeweils vorgesehenen Mittel.

Durch die Änderungen bei den Bestimmungen über die NÖ Umweltschutzanstalt soll Anregungen des Finanzkontrollausschusses entsprochen werden.

Die weiteren Änderungen betreffend die NÖ Umweltschutzanstalt tragen den Entwicklungen gesellschaftspolitischer Zielsetzungen Rechnung und sollen die operativen Bereiche der NÖ Umweltschutzanstalt in eine Rechtsform des Privatrechts überführen.

Die Zuständigkeit des Landes zur Gesetzgebung für die vorgesehenen Regelungen besteht gemäß Art. 15 B-VG.

### **Darstellung der finanziellen Auswirkungen der geplanten Novelle**

Für die **Aufnahme von Umweltzielen in Form eines Landesumweltplanes in den NÖ Umweltbericht** ergibt sich folgender Leistungsprozess:

Pos.-Nr.	Bearbeitungsschritt	Verwendungsgruppe	Organisationseinheit	Zeitbedarf in Min.
1	Grobstrukturierung der Ziele	2 A 1 B	Abt. RU4	1800 900
2	Vorgespräche mit anderen beteiligten Abteilungen	18 A	Abt. RU4, ca. 17 weitere Abt. des Landes	6480
3	Vorgespräche mit politischen Referenten	2 A	Abt. RU4	480
4	Vergabe von Studien, Umfragen usw.	1 A	Abt. RU4	640
5	Formulierung der Umweltziele für einen Landesumweltplan	2 A	Abt. RU4	1920
6	Gespräche und Abstimmung mit politischen Referenten	2 A	Abt. RU4	940
7	Ausschreibung für die externe Bearbeitung eines Landesumweltplanes und Vergabe	1 A	Abt. RU4	1280
8	Prüfung des externen Rohberichtes	2 A 17 A	Abt. RU4; ca. 17 weitere Abt. des Landes	600 3060
9	Abstimmung mit politischen Referenten	2 A	Abt. RU4	940
10	Prüfung des externen Endberichtes	1 A	Abt. RU4	300

11	Entscheidung über die endgültige Fassung der Umweltziele in Form eines Landesumweltplanes	2 A	Abt. RU4	2560
12	Präsentation des Landesumweltplanes	2 A 2 B	Abt. RU4	1200 1200

Die Beiziehung anderer Abteilungen des Landes erfolgt je nach den zu behandelnden Themenbereichen, wird aber voraussichtlich v.a. folgende Abteilungen betreffen: Agrarrecht, Forstwirtschaft, Bodenreform, Gewerberecht, Tourismus, Energie- und Strahlenschutzrecht, Wasserrecht und Schifffahrt, Wasserwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft, Raumordnung und Regionalpolitik, Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung, Naturschutz, Gesamtverkehrsangelegenheiten, Umwelthygiene, Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik, Maschinenbau- und Elektrotechnik und Umwelttechnik.

Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Personalausgaben/-kosten für Landesbedienstete (ATS 11,80/min. für A-Bedienstete und ATS 7,10/min. für B-Bedienstete) ergeben sich insgesamt Personalausgaben/-kosten durch die Aufnahme von Umweltzielen in Form eines Landesumweltplanes in den Umweltbericht in der Höhe von ATS 276.870,--. Dieser Aufwand fällt alle zwei Jahre an.

Die neue Vollzugsaufgabe kann mit den bereits vorhandenen Organisationseinheiten und Bediensteten wahrgenommen werden und sind innerhalb der Organisationseinheit keine Änderungen nötig.

Durch die neue Vollzugsaufgabe entstehen alle zwei Jahre folgende zusätzliche Sachausgaben/-kosten:

Kosten für Studien, Umfragen etc.....	ATS	400.000,--
Kopien der internen Exemplare für die Beteiligten.....	ATS	15.000,--
Graphische Überarbeitung.....	ATS	80.000,--
Druck.....	ATS	135.000,--
<b>Gesamt .....</b>	<b>ATS</b>	<b>630.000,--</b>

Als budgetäre Auswirkung ergibt sich durch die Aufnahme von Umweltzielen in Form eines Landesumweltplanes in den Umweltbericht ein **Mehrbedarf** in der Höhe von **ATS**

**453.435,-- (32.952,41 Euro) pro Jahr.** Dieser Betrag errechnet sich aus den Personalaus-

gaben/-kosten zuzüglich der Sachausgaben/-kosten geteilt durch zwei, da der Gesamtbeitrag nur alle zwei Jahre anfällt.

Für die **Erstellung des Rechenschaftsberichts der NÖ Umweltschutzanstalt** ergibt sich folgender Leistungsprozess:

Pos.-Nr.	Bearbeitungsschritt	Verwendungsgruppe	Organisationseinheit	Zeitbedarf in Min.
1	Erstellung durch Bearbeiter	4 A 1 C	NÖ-UA	4800 1200
2	Zusammenstellung durch NÖ Umweltschutzanwalt	1 A	NÖ-UA	1200
3	Schreibarbeiten Kanzlei	1 C	NÖ-UA	7200

Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Personalausgaben/-kosten für Landesbedienstete (ATS 11,80/min. für A-Bedienstete und ATS 5,20/min. für C-Bedienstete) ergeben sich insgesamt Personalausgaben/-kosten für die Erstellung des Rechenschaftsberichts der NÖ Umweltschutzanstalt in der Höhe von ATS 114.480,-- pro Jahr.

Durch die neue Bestimmung ergeben sich bei den Sachausgaben/-kosten Einsparungen bei den Druckkosten, die jährlich (unter Berücksichtigung der Druckkosten für den letzten Rechenschaftsbericht) ATS 42.760,30 betragen.

Als budgetäre Auswirkung ergibt sich durch die Verlängerung der Frist zur Erstellung des Rechenschaftsberichts der NÖ Umweltschutzanstalt von einem auf zwei Jahre ein **Minderbedarf** in der Höhe von **ATS 78.620,15 (5.713,55 Euro) pro Jahr**. Die budgetäre Auswirkung ist somit die Einsparung von der Hälfte der bisher erforderlichen Personalausgaben/-kosten und der Hälfte der Druckkosten.

Für die **Erlassung von Richtlinien zur Förderung von Umweltdienstleistungen** ergibt sich pro Richtlinie bzw. deren Überarbeitung folgender Leistungsprozess:

Pos.-Nr.	Bearbeitungsschritt	Verwendungsgruppe	Organisationseinheit	Zeitbedarf in Min.
1	Erstellung eines Entwurfs für die Förderungsrichtlinien	1B	Abt. RU3	960
2	Überprüfung des Entwurfs	1A	Abt. RU3	120
3	Einarbeitung der Änderungen der Überprüfung	1B	Abt. RU3	120
4	Endredaktion des Entwurfs	1A	Abt. RU3	30
5	Versendung für ein internes Begutachtungsverfahren im Amt	1B	Abt. RU3	30
6	Stellungnahmen von angenommenen fünf Dienststellen des Landes	5B	5 Abt. des Landes	450
7	Abteilungsinterne Diskussion der eingegangenen Stellungnahmen	1A 1B	Abt. RU3	180 180
8	Fertigstellung der Richtlinien unter Verwendung der Stellungnahmen	1B	Abt. RU3	60
9	Erstellung einer Regierungsvorlage	1B	Abt. RU3	30
10	Maßnahmen zur Publizierung der Richtlinien	1B	Abt. RU3	60

Welche Abteilungen des Landes bei der Erlassung der Förderrichtlinien weiters beizuziehen sind, kann nicht angegeben werden, da dies vom – derzeit noch nicht bekannten - Inhalt der Richtlinien abhängt.

Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Personalausgaben/-kosten für Landesbedienstete (ATS 11,80/min. für A-Bedienstete und ATS 7,10/min. für B-Bedienstete) ergeben sich einmalig insgesamt Personalausgaben/-kosten durch die Erlassung von Förderrichtlinien für Umweltdienstleistungen in der Höhe von ATS 17.313,--.

Die neue Aufgabe kann nicht mit den vorhandenen Bediensteten wahrgenommen werden. Der erforderliche zusätzliche Personalbedarf kann nicht angegeben werden, da dies auch vom – derzeit noch nicht bekannten – Inhalt der Richtlinien abhängt.

Durch die Vollziehung der neuen Bestimmung entstehen Kosten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit für die Bekanntmachung der Richtlinien, wobei die Ausgaben/Kosten dafür nicht angegeben werden können, da Inhalt und Umfang der Richtlinien und somit auch der Kreis der Betroffenen, denen die Richtlinien zugänglich gemacht werden müssen, noch nicht bekannt sind.

Welche zusätzlichen Sachausgaben zu veranschlagen sind, kann nicht angegeben werden, da dies davon abhängt, welche – bisher nicht bekannten – Ziele die Förderaktion haben soll und welche Budgetmittel dafür zur Verfügung stehen.

Ausgehend davon, dass jährlich eine Förderrichtlinie erlassen bzw. überarbeitet wird, ergibt sich als budgetäre Auswirkung der Erlassung von Förderrichtlinien für Umweltdienstleistungen jedenfalls ein **Mehrbedarf** in der Höhe von **ATS 17.313,-- (1.258,18 Euro) pro Jahr**, der sich aus den abschätzbaren Personalausgaben/-kosten ergibt. Ein zusätzlicher Mehrbedarf, der mit hoher Wahrscheinlichkeit anfallen wird, kann aus den oben genannten Gründen nicht angegeben werden.

#### Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen

Aus allen Bestimmungen mit **budgetären Auswirkungen** ergibt sich somit – unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen – als **Mehrbedarf** ein Gesamtbetrag von jedenfalls **ATS 392.127,85 (28.497,04 Euro) pro Jahr**.

Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

Mehrbedarf durch die Aufnahme von Umweltzielen in Form eines Landesumweltplanes in den NÖ Umweltbericht .....	ATS 453.435,--
- Minderbedarf für die Verlängerung der Frist zur Erstellung des Rechenschaftsberichts der NÖ Umweltanwaltschaft .....	ATS 78.620,15
+ Mehrbedarf für die Erlassung von Richtlinien zur <u>Förderung von Umweltdienstleistungen</u> .....	<u>ATS 17.313,--</u>
Gesamtmehrbedarf .....	ATS 392.127,85

Diese finanziellen Auswirkungen gelten auch für die folgenden Finanzjahre.

Dieser Gesamtmehrbedarf stellt die Vollzugsausgaben/-kosten dar;

die Entstehungsausgaben/-kosten wurden dabei nicht berücksichtigt und die Nominalausgaben/-kosten sind nicht zu berücksichtigen, da sich allein durch die Novelle keine Transferzahlungen, materielle oder immaterielle Leistungen eines öffentlichen Rechtsträgers ergeben.

**Alle anderen Bestimmungen** der geplanten Novelle haben **keine budgetären Auswirkungen** für das Land.

**Keine der Bestimmungen** der geplanten Novelle hat **finanzielle Auswirkungen bei anderen Gebietskörperschaften**.

Auf die Ziele des Klimabündnisses sind durch die vorgesehenen Änderungen keine Auswirkungen zu erwarten.

Die im Zuge des Begutachtungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen fanden im vorliegenden Entwurf im Wesentlichen wie folgt Berücksichtigung bzw. kann dazu Folgendes ausgeführt werden:

- Zu der Stellungnahme der Wirtschaftskammer NÖ zu § 3a:  
Der Umweltbericht enthält eine Bestandsaufnahme über den Zustand der Umwelt und bereits auch jetzt allgemeine Zielvorstellungen für die weitere Entwicklung. Diese Zielvorstellungen sollen durch die Aufnahme von konkretisierten Umweltzielen bzw. –maßnahmen und Prioritätensetzungen näher umschrieben werden.  
Wie auch schon bisher erfolgt eine Abstimmung mit anderen Plänen und Konzepten. Der Landesumweltplan soll Ziele für das Land NÖ vorgeben, nicht aber andere Institutionen binden. Die Einbeziehung anderer Stellen kann daher noch bei der Umsetzung der Ziele erfolgen.  
Im übrigen entspricht die Regelung in dieser Form dem Beschluss des NÖ Landtages vom 23. Jänner 1997.
- Zur Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ zu § 3a:  
Indem der Landesumweltplan von der NÖ Landesregierung den NÖ Landtag vorzulegen ist, kann davon ausgegangen werden, dass dieser im NÖ Landtag behandelt bzw. diskutiert wird, wie dies schon bisher beim Umweltbericht der Fall war.
- Zur Stellungnahme des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei zu § 3a:

Der Anregung wurde entsprochen und der 2. Satz des Abs. 1 entsprechend geändert.

- Zur Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst zu § 4:  
Die verfassungsrechtlichen Bedenken wurden insofern berücksichtigt, als die Regelung über die Eintragung in das Firmenbuch gestrichen wurde.
  
- Zur Stellungnahme der Abteilung Gemeinden zu § 8:  
Eine Klarstellung im Sinne der Stellungnahme wurde dahingehend getroffen, indem nun konkret angeführt wurde, wessen Aufsicht die NÖ Umweltschutzanstalt untersehen soll.
  
- Zur Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst zu § 17a:  
Der Anregung wurde entsprochen, indem im Entwurf nun ausdrücklich Art. 7 der Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt 90/313/EWG angeführt wurde.

Besonderer Teil:

Zu Z.1

Durch die Ergänzung im nunmehrigen Abs. 1 erfolgt die Umsetzung von Art. 7 der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt. Gemäß dieser Bestimmung haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um der Öffentlichkeit allgemeine Informationen über den Zustand der Umwelt, z.B. durch die regelmäßige Veröffentlichung von Zustandsberichten, zur Verfügung zu stellen.

In der Praxis hat der Umweltbericht bereits jetzt diese allgemeinen Informationen enthalten und ist auch den Bürgerinnen und Bürgern, sowie allen sonst Interessierten zugänglich. An dieser Vorgangsweise soll auch künftig nichts geändert werden. Die Ergänzung in Abs. 1 dient daher dem Zweck, den EU-rechtlichen Vorgaben nicht nur inhaltlich, sondern auch formal zu entsprechen und somit vor allem auch der Klarstellung.

Durch Abs. 2 soll - dem Beschluß des Landtages von Niederösterreich vom 23. Jänner 1997 entsprechend - der Umweltbericht künftig auch Landes-Umweltziele enthalten. Dem



Landesumweltplan soll aber keinesfalls der Charakter einer generellen Norm (Verordnung o.ä.) zukommen.

Zu Z.2 bis 5 und 8

Die NÖ Umweltschutzanstalt wurde erstmals im Jahre 1973 durch das NÖ Umweltschutzorganisationsgesetz eingerichtet. Ihre gesetzliche Grundlage wurde ab 1974 im NÖ Umweltschutzgesetz gelegt und erfuhr eine Reihe von Novellen bis zum NÖ Umweltschutzgesetz in der heutigen Fassung. Die fortschreitende Entwicklung des Umweltgedankens in den letzten 25 Jahren fand in der starken Erweiterung des Tätigkeitsbereiches der NÖ Umweltschutzanstalt ihren Ausdruck. Einher mit dieser Entwicklung ging auch eine Änderung der gesellschaftlichen Situation. In den letzten Jahren hat es sich zunehmend als gesellschaftliches Ziel herauskristallisiert, dass Aufgaben die bisher vom Staat oder von staatsnahen Institutionen durchgeführt wurden, zusehends auf Organisationseinheiten mit privatwirtschaftlichem Charakter übertragen wurden oder überhaupt von Privaten erledigt werden. An dieser Entwicklung kann Niederösterreich und kann die NÖ Umweltschutzanstalt nicht vorbeigehen. Die NÖ Umweltschutzanstalt hat ein breites Serviceangebot im Bereich der Abfallwirtschaft und der technisch-wissenschaftlichen Untersuchungsanstalten aufgebaut, dem am freien Markt ähnliche Anbieter gegenüberstehen. Es entspricht daher nicht mehr den gesellschaftspolitischen Zielsetzungen des ausgehenden 20. Jahrhunderts, dass in diesem Bereich staatliche oder staatsnahe Einrichtungen mit Privaten konkurrenzieren. Daher ist vorzusehen, dass der operative Bereich der NÖ Umweltschutzanstalt von der Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Rechtsform des Privatrechtes überführt wird bzw. werden kann. Damit ist eine Chancengleichheit gegenüber den privaten Unternehmen hergestellt. Die vorgesehenen Gesetzesänderungen ermöglichen diesen Übergang. Die NÖ Umweltschutzanstalt als Körperschaft des öffentlichen Rechts soll in der Zukunft eine Institution bleiben, die im non-profit-Bereich dazu beiträgt, die Umweltpolitik des Landes im Einvernehmen mit den Dienststellen der NÖ Landesregierung umzusetzen.

Diese erhöhte Flexibilität soll auch durch die Ergänzung im § 4 Abs. 3 zum Ausdruck kommen. Bereits bisher war es durch Gesetze nicht ausgeschlossen, dass von der NÖ Umweltschutzanstalt Gesellschaften gegründet werden können. Im Hinblick auf die obigen Ausführungen soll daher nun eine Klarstellung erfolgen und diese Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen werden.

#### Zu Z.6

Mit dieser Änderung soll dem Bericht des Finanzkontrollausschusses vom 17. Dezember 1996 Rechnung getragen werden, worin unter Ergebnis 3 folgendes festgehalten wird:

"Der derzeitige Geschäftsführer und sein Stellvertreter stehen der NUA hauptberuflich zur Verfügung und sind gleichzeitig Leiter von Abteilungen der NUA. Die in der Satzung festgelegten Bestimmungen über Gehaltsansprüche stehen nicht mehr mit der Realität im Einklang und daher wird das Kuratorium aufgefordert, entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag, die dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter zustehenden Ansprüche in ihrem Gesamtausmaß festzulegen."

Zur Befolgung dieser Anregung bedarf es einer Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984, da gemäß § 7 Abs. 1 Z.5 das Kuratorium der NÖ Umweltschutzanstalt über die dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter zustehenden Ansprüche zu beschließen hat.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z.2 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984 sind Ansprüche von Organen - zu denen gemäß (dem bisherigen) § 4

Abs. 5 auch der Geschäftsführer zählt - in der Satzung zu regeln. Im Ergebnis würde dies die Gestaltungsmöglichkeit des Kuratoriums bei entsprechenden Verhandlungen über die Höhe des Entgeltes des Geschäftsführers einschränken.

#### Zu Z.7

Diese Änderung trägt dem Bericht des Finanzkontrollausschusses vom 17. Dezember 1996 Rechnung. Unter Punkt 2 (1) wird darin folgendes festgestellt:

"Es wird die Ansicht vertreten, daß der Gesetzgeber ein Kontrollrecht in wirtschaftlicher Hinsicht über die Gebarung der NUA durch Organe des Landes Niederösterreich gesetzlich vorsehen sollte."

Bei Änderung der Bestimmung untersteht die NÖ Umweltschutzanstalt weiterhin der Aufsicht der NÖ Landesregierung. Es wird jedoch klargestellt, dass auch ein anderes Organ des Landes ein Kontrollrecht besitzt und somit das Recht der Finanzkontrolle dem Landesrechnungshof zusteht.

#### Zu Z.9

In der Praxis hat sich die für die Vorlage des Rechenschaftsberichts der NÖ Umweltschutzanstalt bisher vorgesehene Frist von einem Jahr als zu kurz erwiesen, weshalb diese auf zwei Jahre verlängert werden soll. Es ist dabei v.a. zu berücksichtigen, dass der organisatorische Vorlaufzeitraum für einen Umweltbericht (z.B. Ausschreibung und Vergabe

der Leistungen, Datenerhebung und -aufbereitung, Gestaltung und Druck), nach den Erfahrungen ca. ein Jahr beträgt. Dadurch wird defacto der Berichtszeitraum verkürzt. Nicht zuletzt kann durch die Verlängerung des Berichtszeitraumes eine Verlagerung der Kosten von Quantität zugunsten der Qualität erfolgen.

Die nunmehr vorgesehene Frist entspricht zum einen vergleichbaren Regelungen wie z.B. im O.ö. Umweltschutzgesetz 1996, zum anderen hat sich der NÖ Umweltschutzanwalt selbst für eine solche Verlängerung der Frist ausgesprochen.

#### Zu Z.10

Mit dieser Bestimmung sollen Anregungen von Umweltschutzvereinigungen und Bezirksverwaltungsbehörden aufgegriffen werden. Die Tätigkeit des Umweltschutzorgans soll soweit wie möglich von nicht notwendigen insbesondere von z.T. mehrfachen Berichtspflichten bzw. besonderen Formalerfordernissen befreit werden. Die damit gewonnene Kapazität soll vor allem für die praktische Arbeit des Umweltschutzorgans vor Ort und hier besonders für die Information der Bürger genutzt werden.

Eine Anführung, dass Anzeigen und Berichte an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten sind, kann entfallen, da dies bereits durch Abs. 1 zum Ausdruck kommt. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben nach Einlangen von Anzeigen oder Berichten die erforderlichen Schritte von Amts wegen einzuleiten. Dadurch ist gewährleistet, dass entsprechende Maßnahmen gesetzt werden. Es ist daher nicht zweckmäßig, Anzeigen und Berichte auch noch an die Gemeinden und die NÖ Umweltschutzanwaltschaft zu übermitteln. Diese werden daher ebenso wie das Umweltschutzorgan selbst entlastet. Aufgrund der engen Zusammenarbeit von Behörden und sonstigen Einrichtungen (v.a. der Umweltschutzorgane mit den Umweltgemeinderäten) entsteht bei Entfall der Anzeige- und Berichtspflichten auch kein Informationsdefizit. Allerdings bleibt es dem Umweltschutzorgan freigestellt, Berichte auch an andere Institutionen zu übermitteln.

#### Zu Z.11

Das Amt des Umweltschutzorgans soll auch weiterhin ein unbesoldetes Ehrenamt sein. Es soll allerdings - den Wünschen der Praxis entsprechend - sein Wirkungsbereich nicht mehr zwingend der gesamte örtliche Wirkungsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde sein. Wenn bereits der Antrag gemäß § 12 Abs. 2 Einschränkungen auf bestimmte Ge-

biete (z.B. Gemeindegebiet, Naturschutzgebiet) enthält oder es aus anderen Gründen des Umweltschutzes (z.B. wenn im Einzelfall besondere oder bestimmte andere fachspezifische Kenntnisse zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind) erforderlich ist, soll eine örtlich eingeschränkte Bestellung des Umweltschutzorganes möglich sein.

Zu Z.12

Bei der Verwirklichung der Ziele eines umfassenden Umweltschutzes gewinnt der Einsatz moderner Mittel zunehmend an Bedeutung. Ein steigender Bedarf an Umweltdienstleistungen z.B. durch Information, Beratung, pädagogische Unterstützung etc. besteht v.a. bei Bürgern und Gemeinden. Die vorgesehene Bestimmung trägt einerseits diesem Bedarf Rechnung und setzt andererseits ein Signal in diese Richtung.

Durch Erweiterung des Handlungsspielraumes der Landesregierung soll - selbstverständlich unter Wahrung der Budgethoheit des NÖ Landtages - die Möglichkeit für entsprechende Fördermaßnahmen geschaffen werden. Einzelheiten sind von der Landesregierung in Form von Förderungsrichtlinien festzulegen.

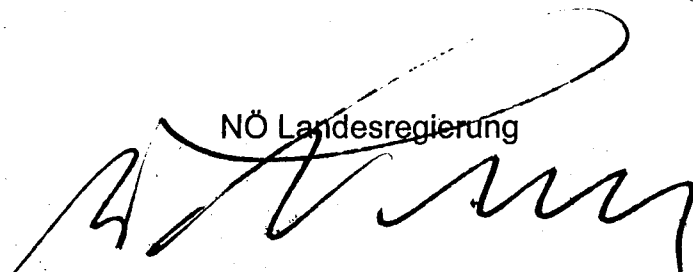
Zu Z.13

Gemäß den NÖ Legistischen Richtlinien ist eine derartige Bestimmung in Änderungen von Gesetzen aufzunehmen, die auf die Umsetzung von EU-rechtlichen Vorgaben hinweist.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung



(Mag. Sobotka)

Landesrat